

## **Ab März nächsten Jahres wird das Bürgerliche Gesetzbuch (Ptk.) die Regelung der GmbH so modifizieren**

**Im Fall von Gesellschaften mit beschränkter Haftung führt das am 15ten März 2014 krafttretende neue Bürgerliche Gesetzbuch einige besonders wesentliche Änderungen ein – hat der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő aufmerksam gemacht. RA Dr. Arvid Hauck hat darauf auch hingewiesen, dass das neue Zivilkodex die Regelungen der Gründung und Tätigkeit von Gesellschaften enthält, welche (an mehreren Stellen) von der gegenwärtigen wirksamen Bestimmungen des Gesetzes Nr. IV von 2006 bedeutend abweicht.**

Hinsichtlich der Gründung der Gesellschaft wird sich das Minimum des Stammkapitals der Gesellschaft mit beschränkter Haftung – aufgrund einer der wichtigsten und meist-zitierten Änderung - im wesentlichen Masse erhöhen.

Nach der zurzeit gültigen Regelung darf die Höhe des Stammkapitals nicht weniger als fünfhunderttausend Forint betragen, und nach der neuen Regelung muss die Höhe des Stammkapitals jedoch mindestens Dreimillionen Forint sein, welcher Betrag das Sechsfache des gegenwärtigen mindestens Stammkapitals ausmacht – betonte der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

Die Regel bleibt jedoch unverändert, dass die Höhe einiger Kapitaleinlagen nicht weniger als hunderttausend Forint sein darf. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch übernimmt die derzeit geltende Bestimmung nicht, wonach mindestens die Hälfte der Stammeinlagen bis zur Einbringung des Antrages auf Eintragung gezahlt werden muss, sogar es eine Möglichkeit für die Mitglieder gewährt, sie von dieser Regel im Gesellschaftsvertrag abzuweichen.

### **Neue Regelungen der Dividendenzahlung**

Wenn der Gesellschaftsvertrag so verfügt, dass die Bezahlung eines Betrages weniger als die Hälfte der Geldeinlagen genügend ist, oder der Gesellschaftsvertrag für die Leistung der Geldeinlage, welche zur Einreichung des Antrages auf Eintragung nicht eingezahlt wurde, eine von der Eintragung der Gesellschaft berechnete mehr als ein Jahr längere Frist bestimmt, darf die Gesellschaft Dividende für die Mitgliedern nicht ausschütten.

Das Verbot für Dividendenzahlung dauert solange, bis der nicht bezahlte und auf die Stammeinlagen der Mitgliedern verrechnete Gewinn gemäß der Regelungen der Dividendenzahlung zusammen mit der durch den Mitgliedern leisteten Geldeinlage die Höhe der Stammeinlage nicht erreicht. Bis zu der Summe der noch nicht geleisteten Geldeinlage sind die Mitglieder verpflichtet, für das Schulden der Gesellschaft zu haften – hat RA Dr. Arvid Hauck darauf hingewiesen.

Es gibt nach wie vor die Möglichkeit eine Gesellschaft mit dem nicht-geldlichen Vermögensbeitrag (so genannt Apport) zu gründen. Wenn die Höhe des nicht-geldlichen Vermögensbeitrages bei der Gründung die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder übersteigt, muss der nicht-geldliche Vermögensbeitrag im Ganzen zur Erreichung des Antrages auf Registrierung beim Handelsregister zur Verfügung der Gesellschaft stellen.



Im sonstigen Fall darf eine höchstens dreijährige Frist zur Bereitstellung des Apports im Gesellschaftsvertrag unverändert festgelegt werden. Der darüber liegende Zeitraum – im Teil von über drei Jahren – ist nichtig.

### **Übertragung des Geschäftsanteils**

Der Gesellschaftsvertrag kann die Übertragung des Geschäftsanteils an eine außenstehende Person an das Einverständnis der Gesellschaft nach wie vor knüpfen. Über die Erteilung des Einverständnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung. Es ist eine neue Bestimmung, dass die auf die Erteilung dieser Zustimmungserklärung der Gesellschaft offen stehende Frist 30 Tagen ist, und das Ausmachen einer Frist im Gesellschaftervertrag ist nichtig, die länger als 30 Tagen ist.

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt die Frist der Verwirklichung der Geschäftsanteilübertragung auch: die Gesellschafteränderung ist gegenüber der Gesellschaft von deren Anmeldung gültig, demzufolge stehen die aus dem Mitgliederrechtsverhältnis ergebenden Berechtigungen dem Berechtigten von der Einreichung der Anmeldung zur Eintragung der Änderung und unabhängig von der Aufnahme ins Handelsregister zu, sowie hat der Berechtigte die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten auch von diesem Zeitpunkt zu tragen.

Als neue Regel wird eingeführt, dass sofern der Erbe des Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Eintragung ins Mitgliederverzeichnis von dem Geschäftsführer beantragt, so kann der Geschäftsführer das verweigern, wenn die Person, die der Gesellschaftsvertrag dazu berechtigt, den Geschäftsanteil an sich erlöst.

Sichert der Gesellschaftsvertrag eine Möglichkeit den Geschäftsanteil zu lösen, kann die dazu berechtigte Person innerhalb der Ausschlussfrist von 30 Tagen erklären, und sie bezahlt den Verkehrswert des Geschäftsanteiles dem Erben – betonte der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

### **Die auf die Gesellschafterversammlung beziehenden Änderungen**

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine sich auf die alljährliche Einberufung der Gesellschafterversammlung beziehende Verpflichtung den gegenwärtig gültigen Regelungen entgegen, aber die Gesellschafter können natürlich eine Bestimmung bezüglich der Häufigkeit der Einberufung der Gesellschafterversammlung im Gesellschaftervertrag einbauen.

Zur Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Verschicken der Einladungen und dem Tag der Gesellschafterversammlung müssen nach wie vor mindestens fünfzehn Tage liegen. Eine neue Bestimmung ist, dass der Gesellschaftsvertrag einen Zeitraum kürzer als 3 Tagen zwischen dem Verschicken der Einladungen und dem Tag der Gesellschafterversammlung nicht bestimmen darf.

Die neue Regel bestimmt eine Dreiviertelmehrheit statt der gegenwärtigen einfachen Mehrheit zum Entschluss der Kapitalerhöhung, weiterhin bestimmt sie ausführliche Regelungen bezüglich des Gehaltes des Beschlusses. Demzufolge sind die Höhe und die Zusammensetzung



der Kapitalerhöhung, der Gegenstand und der Wert des nicht-geldlichen Vermögensbeitrages, Erfüllungsfrist usw. besonders zu bestimmen.

### **Einmanngesellschaft**

Gegenüber der derzeit gültigen Regelungen enthält das neue Bürgerliche Gesetzbuch eine spezielle Bestimmung, wonach es genügend ist, wenn man einhundert Forint als Geldeinlage zu Gunsten der Gesellschaft bezahlt.

Bei der Haftung der Gesellschafter der Einmanngesellschaft sind die Regeln für den Einflusswerb zur Sicherung einer qualifizierten Mehrheit richtig anzuwenden, also das neue Gesetz betrachtet den alleinige Gesellschafter in Anbetracht der Haftung als den über eine qualifizierte Mehrheit verfügenden Gesellschafter.

Die Tätigkeitsregelung wurde jedoch nicht geändert. Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und deren Mitglieder ist in eine öffentliche Urkunde oder eine Privaturkunde mit voller Beweiskraft zu fassen, die Einmanngesellschaft kann eigenen Geschäftsanteil nicht erwerben, sowie wenn die Gesellschaft sich mit den neuen Gesellschafter ergänzt, muss die Gründungsurkunde auf einen Gesellschaftervertrag geändert werden – betonte der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő zum Schluss.